



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 211 2004/2008

von Yves Holenweger, René Kuhn,
Jörg Krähenbühl, Anton Holenweger,
Urs Wollenmann und Walter Schnider
vom 4. Dezember 2006
(StB 1302 vom 20. Dezember 2006)

**Wurde anlässlich der
29. Ratssitzung vom
8. Februar 2007 abgelehnt.**

Frau Stämmer, greifen Sie hart durch!

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Polizei handelt nicht im „luftleeren Raum“ und kennt bei ihren Einsätzen die Begriffe „hart“ oder „weich“ nicht. Die Rechtsgrundlage für das polizeiliche Handeln findet sich im Gesetz über die Kantonspolizei (Polizeigesetz) vom 27. Januar 1998, SRL Nr. 350, welches gemäss Vertrag vom 24. März 2000 auch für die Stadtpolizei gilt. Im Sinn dieses Gesetzes erfüllt die Polizei ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit (Angemessenheit einer Massnahme). Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Öffentlichkeit, vor allem unbeteiligte Matchbesucher, Geschäfte oder Reisende am Bahnhof, voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Die Polizei kann im Rahmen ihrer Fahndung, zur Gefahrenabwehr sowie zur Durchsetzung der Rechtsordnung Personen zur Feststellung ihrer Personalien anhalten und abklären, ob nach ihnen oder nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird oder ob sie die Rechtsordnung verletzt haben (§ 8 Polizeigesetz). Die Anhaltung und Identitätsfeststellung als mildere Massnahme darf nicht verwechselt werden mit den Begriffen Polizeigewahrsam nach § 16 des Polizeigesetzes (Gefahrenabwehr) und vorläufige Festnahme im Sinn des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) vom 3. Juni 1957, SRL Nr. 305. Jede vorläufige Festnahme bedarf eines ausgewiesenen Haftgrundes im Sinn der Strafprozessordnung (§§ 52 und 80 StPO).

Jedes Fussballspiel wird von der Einsatzführung der Polizei unter Zuzug von eigenen und Szenenkennern der Fans der Gastmannschaft im Vorfeld einer Risikoanalyse unterzogen. Als Resultat dieser Analyse ergeben sich sowohl die Gefährdungstufe des Spiels wie auch das erforderliche Polizeiaufgebot. Im Sinn dieser vorangehenden Lagebeurteilung war bisher das Polizeiaufgebot bei jedem Fussballspiel, auch demjenigen gegen St. Gallen, derart hoch, dass Stadt- und Kantonspolizei entschieden haben, aus Gründen der Einsatzstärke und der damit

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

verbundenen korpspezifischen Belastungen im personellen und materiellen Bereich die Einsätze gemeinsam zu leisten. Während und auch nach dem Spiel wird die Lage laufend neu beurteilt. Im Einsatz handelt die Polizei angepasst und konsequent.

Der Erfolgsfaktor eines gelungenen Polizeieinsatzes misst sich nicht an der Zahl der „Verhaftungen“, sondern am Entdeckungsrisiko der Rechtsverstöße durch die Anhaltung und Identitätsfeststellung der Straftäter mit nachfolgenden Konsequenzen in strafrechtlicher Hinsicht. Ebenso ein Erfolgsfaktor ist, wie konsequent es der Polizei gelingt, die beiden gewaltsuchenden Gruppierungen auseinanderzuhalten und so Massenschlägereien zu verhindern. Die bisherigen Polizeieinsätze, auch derjenige beim Spiel FCL gegen den FC St. Gallen, können als erfolgreich klassifiziert werden. Bei jedem Spiel sind bisher mehrere Straftäter vor, während und nach dem Spiel angehalten, identifiziert und entsprechend verzeigt worden. Ebenso wurde mit entsprechender Taktik und in einem Fall durch die Anwendung von Zwangsmitteln erreicht, dass gewaltsuchende Gruppierungen nicht direkt aufeinandertreffen konnten.

Bei allen Polizeieinsätzen werden Videoaufnahmen erstellt, um gewalttätige Personen im Nachhinein durch Szenenkenner identifizieren und zur Rechenschaft ziehen zu können. So erfasste Straftäter, auch bei den Vorkommnissen nach dem Spiel gegen den FC St. Gallen, müssen nicht nur mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, sondern werden von den Verantwortlichen des FCL rigoros mit mehrjährigen Stadionsperren belegt. Nur mit angepasstem, konsequentem Einschreiten und einer guten Taktik kann seitens der Polizei im Einsatz der Gewaltbereitschaft entgegnet werden. Der Stadtrat stellt fest, dass dies der Stadt- und Kantonspolizei bisher in verdankenswerter Weise gelungen ist. Es ist bisher noch nie zu Massenschlägereien gekommen, der Strassenverkehr wurde nie tangiert, und Straftäter sind der Justiz zugeführt worden und erhielten ohne Ausnahme Stadionverbote.

Die strafrechtliche Grundlage für das Vermummungsverbot findet sich im Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976, SRL Nr. 300:

§ 9a Vermummung

1 Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen oder sonstigen bewilligungspflichtigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund durch Vermummung unkenntlich macht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

2 Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Der so zitierte Gesetzestext kann wohl bei bewilligungspflichtigen Anlässen und Ansammlungen auf öffentlichem Grund, nicht aber im Rahmen von Fussballspielen angewendet werden.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

